Anlage 6:

Allgemeine Bedingungen der Stadtwerk Haßfurt GmbH für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in der Mittelspannung (kurz: AGB-Anschluss-MSP-STWHAS)

(nachfolgend „Netzbetreiber“)

Stand: 01.07.2025

Inhalt

1. Anwendungsbereich 2

2. Netzanschluss 2

3. Technische Anschlussbedingungen; Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen 2

4. Netzanschlusskapazität und Baukostenzuschuss 3

5. Netzanschlusskosten 4

6. Elektrische Anlagen 4

7. Inbetriebnahme 5

8. Betrieb der Anlage 5

9. Grundstücksnutzung und Zutrittsrecht 5

10. Übergabestation 6

11. Mess- und Steuereinrichtungen 6

12. Unterbrechung des Netzanschlusses 6

13. Haftung 8

14. Höhere Gewalt 8

15. Abrechnung, Zahlungsbedingungen 8

16. Gerichtsstand 8

1. Anwendungsbereich

1.1. Die AGB-Anschluss-MSP regelt den Anschluss bzw. Anschlüsse der elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers (nachfolgend „Anlage“) an das Elektrizitätsverteilnetz des Netzbetreibers in der Mittelspannung (im Nachfolgenden als Netzanschluss bezeichnet) sowie der Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme oder Einspeisung von Elektrizität. Eine aktuelle Fassung kann im Internet unter [https://www.stwhas.de/stadtwerk/netze/strom/] Eingesehen werden.

1.2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, vor der Inbetriebnahme des Netzanschlusses die notwendigen vertragliche Regelungen zu Strombezug und Netznutzung abzuschließen und den Netzbetreiber auf Verlangen vorzulegen.

2. Netzanschluss

2.1. Der Begriff „Netzanschluss" definiert die Gesamtheit aller Verbindungen zwischen der Anlage des Anschlussnehmers und dem Verteilnetz des Netzbetreibers. Der Netzanschlusspunkt beschreibt den geographischen Punkt, an dem die Anlage des Anschlussnehmers mit dem Verteilnetz des Netzbetreibers verbunden ist.

2.2. Der Netzanschluss bis zur Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers sowie die Betriebsmittel in seinem Eigentum werden nach Maßgabe des § 49 EnWG ausschließlich von Mitarbeitern des Netzbetreibers bzw. den von Ihm beauftragten Dritten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Netzanschluss muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Zudem darf der Netzanschluss insbesondere nicht überbaut oder durch tiefwurzelnde Gewächse überpflanzt werden.

2.3. Die Betriebsanlagen des Netzanschlusses stehen im Eigentum des Netzbetreibers und werden zur Ausübung der Rechte des Netzanschlussvertrages nur vorübergehend auf dem netzbetreiberfremden Grundstück errichtet (Scheinbestandteil im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB).

2.4. Falls der Anschlussnehmer nicht bzw. nicht der alleinige Grundstückseigentümer ist, hat er dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit einhergehenden Verpflichtungen vorzulegen.

2.5. Der Netzbetreiber erhält sich das Recht vor, sein Netz auch für die Übertragung elektrischer Energie an Dritte und von Dritten zu nutzen, sofern dadurch die Erfüllung dieses Vertrages nicht beeinträchtigt wird.

2.6. Gestattet der Anschlussnehmer Dritten die Nutzung des Verteilnetzes des Netzbetreibers über seine Anlagen, so bleibt der Anschlussnehmer für die Einhaltung aller vertraglichen Rechte und Pflichten aus dem Netzanschlussvertrag verantwortlich. Gleiches gilt für den Fall, dass der Anschlussnehmer die an das Verteilnetz des Netzbetreibers angeschlossene Anlage oder Teile hiervon zur Benutzung oder Betriebsführung einem Dritten überlässt, insbesondere vermietet. Die hierfür ggf. notwendigen Vereinbarungen trifft der Anschlussnehmer mit dem jeweiligen Dritten selbst.

2.7. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der angeschlossenen Anlage, den Anlagenteilen oder dem Grundstück, auf dem sich der Netzanschluss befindet, unverzüglich nach Kenntnisnahme dem Netzbetreiber unter Berücksichtigung der Nennung des neuen Eigentümers schriftlich mitzuteilen.

3. Technische Anschlussbedingungen; Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen

3.1. Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen und Mindestanforderungen des Netzbetreibers in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese können auf der Webseite des Netzbetreibers unter [https://www.stwhas.de/stadtwerk/netze/strom/] eingesehen werden.

3.2. Ein Abweichen von den Vorgaben der Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB-MSP-Stadtwerk Haßfurt GmbH) ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Netzbetreibers zulässig.

3.3. Soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist, ist der Netzbetreiber befugt, weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der vorhandenen Erzeugungsanlagen festzulegen.

3.4. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den Technischen Anschlussbedingungen des

Netzbetreibers von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden.

3.5. Der Anschluss von Elektrizitätserzeugungsanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen und bedarf vorbehaltlich abweichender Regelungen des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) oder anderer Spezialgesetze, einer gesonderten vertraglichen Regelung („Netzanschlussvertrag“). Der Netzbetreiber kann den Anschluss von der Einhaltung der von dem Netzbetreiber festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen. Insoweit und bezüglich sonstiger Fragen der Planung, der Errichtung, des Betriebs und der Änderung von Elektrizitätserzeugungsanlagen, die an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen und parallel mit dem Netz betrieben werden, gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers.

3.6. Weitere technische Anforderungen aus gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

4. Netzanschlusskapazität und Baukostenzuschuss

4.1. Die am Netzanschluss vorzuhaltende Scheinleistung in kVA zur Entnahme wie auch Einspeisung (auch als „Netzanschlusskapazität“ bezeichnet) ergibt sich aus dem Netzanschlussvertrag.

4.2. Jede Änderung der vertraglich geregelten Netzanschlusskapazität für Entnahme und Einspeisung ist mit dem Netzbetreiber in einem angemessenen Zeitraum im Voraus abzustimmen und schriftlich anzuzeigen.

4.3. Für die erstmalige Bereitstellung von Netzanschlusskapazität bei Neuanschlüssen oder bei Erhöhung der bisher im Netzanschlussvertrag vereinbarten Netzanschlusskapazität für Entnahme ist der Netzbetreiber berechtigt, einen Baukostenzuschuss (BKZ) zu verlangen.

Der Baukostenzuschuss berechnet sich nach der Formel:

BKZ = Leistungspreis x bestellte Leistung.

Die jeweils aktuellen und gültigen Preise sind auf der Webseite des Netzbetreibers unter [https://www.stwhas.de/] veröffentlicht. Die Netzebene kann dem geltenden Netzanschlussvertrag entnommen werden; ggf. genutzte singuläre Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV werden nicht berücksichtigt.

4.4. Falls eine Umrechnung von kVA in kW notwendig ist, wird der vereinbarte maximale Verschiebungsfaktor cos ρ (nach aktueller Festlegung cos ρ = 1) berücksichtigt.

4.5. Der BKZ sowie die in Ziffer 5 geregelten Netzanschlusskosten werden vom Netzbetreiber separat berechnet und dem Anschlussnehmer in einem entsprechenden Angebot ausgewiesen.

4.6. Stellt der Netzbetreiber eine Überschreitung der im Netzanschlussvertrag festgelegten Netzanschlusskapazität für Entnahme und Einspeisung fest, ist vom Anschlussnehmer für diese Überschreitungsleistung eine Pönale in Höhe des BKZ gemäß Absatz 3 mit dem zum Überschreitungszeitpunkt geltenden Leistungspreis zu zahlen. Soweit technisch möglich, bietet der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer bei Überschreitung der Netzanschlusskapazität möglichst zeitnah eine dauerhafte Erhöhung der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität an. Bis zur vertraglichen Vereinbarung dieser Leistungserhöhung ist der Anschlussnehmer weiterhin verpflichtet, die bisher vereinbarte Netzanschlusskapazität einzuhalten.

4.7. Falls der Anschlussnehmer einen Wechsel der Örtlichkeit des Netzanschlusses oder einen Wechsel der Anschlussnetzebene veranlassen möchte, so wird hierfür ein weiter BKZ gemäß Absatz 3 fällig.

4.8. Die Absätze 3, 6 und 7 gelten nicht, soweit die Netzanschlusskapazität dem Eigenbedarf einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas, einer KWK-Anlage im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), oder einer Anlage im Sinne der Kraftwerksnetzanschlussverordnung (KraftNAV) dient und diese Eigenbedarfsentnahme sowie die Einspeisung über einen Netzanschlusspunkt erfolgt.

4.9. Der Netzbetreiber ist gesetzlich und regulatorisch dazu verpflichtet, sein Netz u.a. möglichst preisgünstig und sicher zu betreiben. Sollte der Anschlussnehmer daher den Netzanschluss innerhalb von vier aufeinander folgenden Jahren mit weniger als 80 % der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität nutzen, behält sich der Netzbetreiber vor, die Netzanschlusskapazität an den tatsächlichen Bedarf anzupassen. Dazu kann er im fünften Jahr die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität auf 110 % des Wertes absenken, der vom Anschlussnutzer in den letzten vier Jahren maximal bezogen wurde. Sollte es zu einer derartigen Maßnahme kommen, zeigt der Netzbetreiber dies dem Anschlussnehmer mit ausreichender Vorlaufzeit schriftlich an.

4.10. Für provisorische Netzanschlüsse (z.B. Baustromanschluss) erhebt der Netzbetreiber keinen BKZ.

5. Netzanschlusskosten

5.1. Der Netzbetreiber ist dazu berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der notwendigen Kosten bei wirtschaftlicher Betriebsführung für
- die Herstellung des Netzanschlusses
- die Anschlussänderung, die Trennung oder den Rückbau des Netzanschlusses, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Stilllegung der Anlagen des Netzanschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,

zu verlangen.

5.2. Die gesetzlichen Kostentragungsregelungen bleiben davon unberührt.

5.3. Bei der Herstellung des Netzanschlusses können Umstände eintreten, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat und von diesem nicht vorherzusehen waren. Dies gilt insbesondere für Änderungen, die aus technischen Gründen unumgänglich oder die aufgrund nachträglicher behördlicher Auflagen entstanden sind. Daraus resultierende unvermeidbare Mehrkosten stellt der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer mit der Schlussrechnung in Rechnung.

5.4. Die ermittelte Höhe der Netzanschlusskosten stehen unter dem Vorbehalt, dass innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss mit der Ausführung begonnen werden kann. Bei späterem Beginn ist der Netzbetreiber zu einer Neukalkulation der Netzanschlusskosten berechtigt. Bei Nichtausführen oder Nichtfertigstellung der Anlage.

6. Elektrische Anlagen

6.1. Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Anlage ab der Eigentumsgrenze verantwortlich und trägt, soweit nichts anderes vereinbart ist, die damit verbundenen Kosten.

6.2. Änderungen der Anlagen des Anschlussnehmers oder der Anlagenbetriebsführung mit Auswirkung auf das öffentliche Verteilnetz sind mit dem Netzbetreiber rechtzeitig im Vorfeld abzustimmen.

6.3. Werden durch Umbaumaßnahmen des Netzbetreibers im vorgelagerten Verteilungsnetz (z.B. bei Erneuerung von Schaltanlagen, Sternpunktumstellung) Änderungen an der Anlage erforderlich, so ist der Netzbetreiber angehalten, den Anschlussnehmer rechtzeitig über solche Änderungen zu benachrichtigen. Die Kosten hierfür trägt jeder Vertragspartner für seinen Verantwortungsbereich selbst.

6.4. Bei hoch- und mittelspannungsseitiger Übergabe obliegt die Löschung des Erdschlussstromes im Netz dem Anschlussnehmer oder er hat die entstehenden Kosten für diese zu tragen. Gesetzliche Kostentragungsregelungen bleiben davon unberührt.

6.5. Um unzulässige Rückwirkungen auf das Verteilnetz des Netzbetreibers, dessen Einrichtungen oder die Einrichtungen von Dritten auszuschließen, ist der Netzbetreiber befugt, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. In Zuge dieser Überprüfung weist der Netzbetreiber den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel der Anlage hin und kann deren Beseitigung verlangen.

6.6. Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung und, soweit die Anlage zwischen Eigentumsgrenze und Messeinrichtung betroffen ist, die Instandhaltung der Anlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch qualifizierte Fachfirmen durchgeführt werden. Die Arbeiten dürfen nur in Absprache bzw. nach vorheriger Information des Netzbetreibers vorgenommen werden. Für die Instandhaltung und die regelmäßige Überprüfung der elektrischen Anlage hat der Anschlussnehmer ebenfalls qualifizierte Fachfirmen zu beauftragen. Die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. VDE-Anwendungsregeln) und die „Technische Bedingungen der Stadtwerk Haßfurt GmbH für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz (TAB Mittelspannung STWHAS)“ (Ziffer 3) sind in ihrer jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten ggf. zu überwachen.

6.7. Die in der Anlage angeschlossenen Verbraucher / Geräte dem in § 49 EnWG niedergelegten Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. In diesem Zusammenhang weist der Netzbetreiber darauf hin, dass das Zeichen einer akkreditierten Prüfstelle (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen oder CE-Zeichen) unterstützend bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

7. Inbetriebnahme

7.1. Der Netzbetreiber oder ein von diesem beauftragter Dritter schließt die Anlage über den Netzanschluss an das Verteilnetz an und nimmt den Netzanschluss in Betrieb. Die dahinter liegende kundeneigene Anlage nimmt entweder der Netzbetreiber oder in Absprache mit diesem eine qualifizierte Fachfirma in Betrieb.

7.2. Jede Inbetriebnahme einer Anlage ist bei dem Netzbetreiber über eine qualifizierte Fachfirma zu beantragen. Der Netzbetreiber ist dazu befugt, im Rahmen der Antragstellung die Verwendung eines von Ihm bereitgestellten Vordrucks sowie die Vorlage entsprechender Nachweise über die technische Mängelfreiheit der Anlage (z.B. TÜV-Abnahmeprotokoll etc.) zu verlangen.

7.3. Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebnahme der Anlage vom Anschlussnehmer eine Kostenerstattung verlangen. Diese Kosten können pauschal berechnet werden.

7.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Inbetriebnahme von der vollständigen Zahlung fälliger Kosten, die im direkten Bezug zur Erstellung des Netzanschlusses stehen, abhängig zu machen.

7.5. Durch die Durchführung oder die Unterlassung der Überprüfung der Anlage und durch deren Anschluss an das öffentliche Verteilnetz übernimmt der Netzbetreiber ausdrücklich keine Haftung für die Mängelfreiheit der entsprechenden Anlage.

7.6. Werden im Rahmen der Inbetriebnahme Mängel an der Anlage festgestellt, welche die Sicherheit der Anlage gefährden oder mit denen voraussichtlich erhebliche Störungen einhergehen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss an sein Verteilnetz zu verweigern oder zu unterbrechen.

8. Betrieb der Anlage

8.1. Die Anlage ist so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf die Einrichtungen des Netzbetreibers oder auf die Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für Wiedereinschaltungsvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung.

8.2. Der Anschlussnehmer ist für alle Schalthandlungen verantwortlich, die er selbst ausführt oder veranlasst, unabhängig vom Eigentum an den Schaltgeräten.

8.3. Die im Verfügungsbereich des Netzbetreibers stehenden Anlagenteile dürfen ausschließlich durch die Mitarbeiter des Netzbetreibers oder einem von diesem beauftragten Dritten bedient werden. Schalthandlungen an Betriebsmitteln, die sich nicht im Verfügungsbereich des Netzbetreibers befinden, dürfen nur durch die beauftragten Elektrofachkräfte des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers durchgeführt werden.

8.4. Um unerlaubte Schalthandlungen durch die beauftragten Elektrofachkräfte des Anschlussnehmers zu verhindern, wird ein netzbetreibereigenes Vorhängeschloss für die im Verfügungsbereich des Netzbetreibers stehenden Anlagenteile angebracht. Dieses Vorhängeschloss darf nur durch das Personal des Netzbetreibers geöffnet werden.

8.5. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Netzbetreiber im Voraus über jede Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Eigenerzeugungsanlage inkl. der Notstromaggregate schriftlich und im Voraus zu informieren. Das Betreiben der Anlagen parallel zum Netz bedarf der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers.

9. Grundstücksnutzung und Zutrittsrecht

9.1. Ist der Anschlussnehmer der alleinige Grundstückseigentümer, lässt dieser, soweit nicht ohnehin gesetzlich verpflichtet, für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über seine im Versorgungsgebiet des Netzbetreibers liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zu. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

a) die an die Stromversorgung angeschlossen sind,
b) die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder
c) für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft sind.

9.2. Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme des jeweiligen Grundstücks den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

9.3. Der Netzbetreiber benachrichtigt den Anschlussnehmer rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme eines Grundstücks.

9.4. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn diese an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.

9.5. Wird die Netznutzung über den Netzanschluss eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

9.6. Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, falls der Netzanschluss ausschließlich der Einspeisung von Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas, oder aus KWK-Anlagen im Sinne des KWKG dient.

9.7. Wird der Netzanschluss auf Veranlassung des Anschlussnehmers verlegt, so trägt dieser die hiermit verbundenen Kosten. Dies gilt nicht, sofern die Verlegung des Netzanschlusses aufgrund behördlicher Anordnung, eines Planfeststellungsverfahrens oder den Bau von öffentlichen Verkehrswegen oder -flächen erforderlich wird.

9.8. Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu den kundeneigenen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag oder nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zur Unterbrechung und Trennung des Anschlusses oder zur Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie zur Ausübung des Messstellenbetriebs einschließlich der Messung, erforderlich ist.

10. Übergabestation

10.1. Wird der Anschlussnehmer unmittelbar aus dem Verteilnetz des Netzbetreibers mit elektrischer Energie versorgt, so ist die Einrichtung einer Übergabestation notwendig. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber für die Errichtung einer Übergabestation eine nach Lage, Größe und Beschaffenheit geeignete Fläche und/oder Räume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

10.2. Der Netzbetreiber ist befugt, die Übergabestation auch für andere Zwecke zu nutzen (z.B. Versorgung Dritter). Dies gilt nicht, sofern sich die Nutzung für den Anschlussnehmer als unzumutbar erweist.

10.3. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen und zu Gunsten des Netzbetreibers eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen.

10.4. Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern der Netzanschluss ausschließlich der Einspeisung von Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas, oder aus KWK-Anlagen im Sinne des KWKG dient.

11. Mess- und Steuereinrichtungen

11.1. Die zur Abrechnungs- und Vergleichszählung genutzten Stromkerne und Spannungswicklungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Weiter sind die Vorgaben des Netzbetreibers gemäß TAB-MSP-STWHAS zu beachten.

11.2. Bei Bedarf stellt der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber einen Hilfsspannungsanschluss am oder im Messfeldschrank zum Betrieb der Messeinrichtungen zur Verfügung. Vorgaben können dem entsprechenden Single-Line-Plan-Fernwirktechnik-STWHAS bzw. dem Schemaplan-Messschrank STWHAS des Netzbetreibers entnommen werden.

11.3. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind. Er hat dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen unverzüglich anzuzeigen.

12. Unterbrechung des Netzanschlusses

12.1. Der Netzanschluss kann eingeschränkt oder unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen erforderlich ist. Der Netzbetreiber ist angehalten, jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit durch angemessene Anstrengungen unverzüglich zu beheben. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Netzbetreiber hierbei im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

12.2. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnehmer bei einer beabsichtigten Unterbrechung des Netzanschlusses rechtzeitig und in geeigneter Weise unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist der Netzbetreiber zur Unterrichtung nur verpflichtet, sofern der Anschlussnehmer bzw. der am Netzanschluss angeschlossene Netznutzer zur Vermeidung von Schäden auf eine

ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen ist und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt hat.

Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

In diesem Fall wird der Netzbetreiber den Anschlussnehmer auf Nachfrage nachträglich mitteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

12.3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, sofern der Anschlussnehmer den Bestimmungen des Netzanschlussvertrages zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
   a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
   b) die Nutzung des Netzanschlusses unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Mess- und Steuereinrichtungen zu verhindern,
   c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,
   d) zu gewährleisten, dass die Voraussetzungen für einen Strombezug und die Netznutzung jederzeit erfüllt sind und insbesondere jede Entnahmestelle des Netzanschlusses einem Bilanzkreis zugeordnet ist.

12.4. Der Netzbetreiber ist weiterhin berechtigt den Netzanschluss ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn
   a) der Netzzugang nicht durch einen Netznutzungsvertrag vertraglich sichergestellt ist,
   b) die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 10.06.2009 (Az.: BK6-07-002, MaBiS) nicht gesichert ist oder
   c) der Anschluss der elektrischen Anlage mit der/den dort angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n an das Netz des Netzbetreibers nicht durch einen bestehenden Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber sichergestellt ist.

12.5. Der Netzbetreiber ist weiterhin befugt, im Falle anderer Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz vorheriger Mahnung oder im Falle einer mehrmaligen Überschreitung der vertraglich vereinbarten Entnahmekapazität trotz vorheriger diesbezüglicher Abmahnung, den Netzanschluss zu unterbrechen. Die Unterbrechung ist dem Anschlussnehmer mit einer Frist von 4 Wochen im Voraus anzukündigen.
Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung des Anschlusses androhen.
Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber darlegt, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stünden oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.

12.6. Absatz 5 gilt nicht für Netzanschlüsse bzw. Entnahmestellen, die ausschließlich der Einspeisung von Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas oder aus KWK-Anlagen im Sinne des KWKG dienen.

12.7. Darüber hinaus kann der Netzbetreiber die Anschlussnutzung unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die Anlage mit der/den dort angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n vom Netz trennen, wenn der Lieferant des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ein solches Vorgehen vom Netzbetreiber schriftlich verlangt und diese Rechtsfolge zwischen dem Lieferanten und dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer vertraglich vereinbart ist. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber gegenüber glaubhaft zu versichern, dass im Verhältnis zwischen ihm und dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die vertraglichen Voraussetzungen zur Einstellung der Belieferung erfüllt sind, insbesondere dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer keine Einwände oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entgegenstehen und die Folgen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen sowie keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten

nachkommen wird. Die Kosten für eine Unterbrechung des Netzanschlusses trägt der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer.

12.8. Der Netzbetreiber wird Anschlussnehmer die Unterbrechung des Netzanschlusses unverzüglich aufheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses erstattet hat.

13. Haftung

13.1. Die Haftung des Netzbetreibers ist dem Grunde und der Höhe nach entsprechend § 18 Niederspannungsanschlussverordnung begrenzt. Der Wortlaut der Regelung ist als Anhang beigefügt und wird damit Bestandteil der AGB-Anschluss-MSP. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die vorliegende Haftungsregelung angepasst und dem Anschlussnehmer mitgeteilt.

13.2. Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung zurückzuführen sind, haften der Netzbetreiber sowie der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften der Netzbetreiber sowie der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer nur im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, jedoch der Höhe nach beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden; wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat und solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

13.3. Gestattet der Anschlussnehmer Dritten die Nutzung des Verteilnetzes des Netzbetreibers über die kundeneigene Anlage, so hat der Anschlussnehmer mit diesen Dritten eine Haftungsregelung gem. § 18 Niederspannungsanschlussverordnung zugunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Fehlt diese Vereinbarung, stellt der Anschlussnehmer den Netzbetreiber von Ansprüchen dieser Dritten in einem Schadensfall frei.

13.4. Der Anschlussnehmer hat im Hinblick auf mögliche Gefährdungen von Personen oder Sachgegenständen sowie der Versorgungssicherheit dem Netzbetreiber jeden Schaden unverzüglich mitzuteilen.

13.5. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

14. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungspflichten befreit. Unter Höherer Gewalt ist dabei ein betriebsfremdes, von außen durch außergewöhnliche elementare Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln und durch äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt, nicht verhütet und unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen ist, wie insbesondere Brandschäden, Naturkatastrophen (z.B. Hochwasser mit den Auswirkungen der Oderflut im Jahre 1997), gesetzliche und behördliche Anordnungen, Terroranschläge, Krieg., gesetzliche und behördliche Anordnungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Seuchen wie Epidemien und Pandemien, soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist.

15. Abrechnung, Zahlungsbedingungen

15.1. Der Anschlussnehmer ist zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur dann berechtigt, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Abrechnungsfehlers besteht. § 315 BGH bleibt davon unberührt.

15.2. Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

16. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Netzbetreibergesellschaft.

Anhang zur AGB-Anschluss-MSP-STWHAS:

§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung (kurz NAV)

Auszug aus der „Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477)“, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist.

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird 1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, 2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vor-liegt. Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis eine Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt

auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind. (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.